

Infobrief

Corona-Sonderzahlung für Beschäftigte

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom **1. März 2020 bis zum 31. März 2022** aufgrund der Corona-Krise **Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 1.500 Euro steuerfrei gewähren** nach § 3 Nr. 11a EStG. Ursprünglich galt diese Frist nur bis zum 31. Dezember 2020 und wurde zunächst bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Die Verlängerung der Frist führt nicht zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags, dieser bleibt bei insgesamt 1.500 Euro.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise war die Steuerbefreiung für besonders gefordertes Personal gedacht. Die Steuerfreiheit wird nicht nach Berufen getrennt, sie gilt für alle Sonderzahlungen (bis 1.500 Euro) in allen Branchen. Ein Bezug zur Corona-Krise sollte allerdings bestehen.

Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 01. März 2020 und dem 31. März 2022 **zusätzlich zum** ohnehin geschuldeten **Arbeitslohn** erhalten.

Die Corona-Sonderzahlung bleibt **auch in der Sozialversicherung beitragsfrei**.

Vom Arbeitgeber geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. In Kalendermonaten, in denen der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhält, sollte von der Zahlung der Corona-Sonderzahlung abgesehen werden.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen (z. B. Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) bleiben hiervon unberührt und können neben der Corona-Sonderzahlung in Anspruch genommen werden.

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.